



ENTGELTORDNUNG

gültig ab 01. Jänner 2025

Die deutsche Version ist verbindlich.

Zivilflugplatzhalter
KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
Flughafenstraße 60 - 64
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 463 41500-0
Telefax: +43 463 41500-236
SITA: KLUZZXH
E-Mail: office@klu-airport.at
www.airport-klagenfurt.at

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
1. Verbindlichkeit der Tarifordnung.....	4
2. Begriffe.....	4
3. Entgeltentrichtung.....	5
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
5. Sonstiges	6
II. Behördlich genehmigte Entgelte	7
1. Landeentgelt	7
2. Fluggastentgelt	9
3. PRM Entgelt.....	10
4. Parkentgelt.....	10
5. Infrastrukturentgelt.....	11
6. Sicherheitsentgelt	12
7. Befreiungen und Ermäßigungen.....	12
8. Incentives/Gewährung von Rabatten	14
9. Definition der Zentralen Infrastruktureinrichtungen	16
III. Abfertigungsentgelte.....	18
a. Geschäftsbedingungen für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste.....	18
1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste.....	18
2. Standard der Bodenverkehrsdienste	19
3. Entgelte.....	19
4. Anpassung der Entgelte	19
5. Zahlungsmodalitäten	20
6. Haftung	20
7. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.....	20
8. Sonstiges	20
b. Leistungen und Entgelte der Bodenverkehrsdienste	20
1. Umfang der Leistungen	20
2. Abfertigung an Feiertagen	21
3. Getrennte Abfertigung	21
4. Wieder- oder Teilladung abgefertigter Flugzeuge	21
5. Transitflüge	21
6. Betriebszeitenerweiterung und Wartezeit.....	21
7. Aggregatbenutzung	22
8. Frachtflugzeuge und Postabfertigung.....	22
9. Ladehilfe	22
10. Priorität.....	22
11. Zahlungsbedingungen	22
12. Umsatzsteuer.....	22
13. Bemessungsgrundlage – Abfertigungsentgelt.....	22
IV. Anlagen.....	24
1. Grundleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen.....	24
2. Einzelleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen	43

Genehmigt vom

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivillufffahrtbehörde mit Bescheid GZ.BMK-2024-0.819.782-IV/L1 vom 13.12.2024 gemäß Luftfahrtgesetz BGBl. 253/1957, Zivilflugplatz-Betriebsordnung BGBl. 610/1986, gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. I,111/2010 sowie gemäß EU-PRM-VO Nr. 1107/2006.

Abkürzungen

ADM	Airport Duty Manager
AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EPNdB	
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I 97/1998
FlugAbgG	Flugabgabegesetz
idgF.	in der geltenden Fassung
ISF	Infrastrukturtarif (<i>Infrastructure Fee</i>)
ICAO	Effective Perceived Noise deciBels
KFBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
kg	Kilogramm
LF	Landetarif (<i>Landing Fee</i>)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF.
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (<i>Maximum Take-off-Weight</i>)
Ust	Umsatzsteuer
PF	Parktarif (<i>Parking Fee</i>)
PRM	Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität (<i>Passengers with Reduced Mobility</i>)
PSF	Fluggasttarif (<i>Passenger Service Fee</i>)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (<i>Ramp Handling Charge</i>)
SF	Sicherheitstarif (<i>Security Fee</i>)
SS	Einzeleistungen (<i>Single Service</i>)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (<i>Traffic Handling Charge</i>)
v.H.	von Hundert
ZARV	BGBl. 126/1985
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl. 72/1962, idgF.
ZLPV	Zivillufffahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF.
ZL-Schein	Zivillufffahrerschein
EUR	EURO

I. Allgemeines

1. Verbindlichkeit der Tarifordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Die in dieser Entgeltordnung angeführten Tarife sind Pauschaltarife. Die zur Anwendung kommenden Pauschaltarife sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschaltarife werden mit Erbringung der Leistung fällig.

2. Begriffe

Ambulanzflüge sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

Arbeitsflüge sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter "Erprobungs- und Prüfflüge").

Einweisungslandung ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Erprobungsflüge sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

Fluggast, Gepäck, Fracht und Post: Die in dieser Tarifordnung benützten Ausdrücke erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

Fluggäste sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

Flugnummer ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

Frachtflugzeug (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Gewichtsklasse "A" umfasst gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOW unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

Großraum-Luftfahrzeug (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Höchstabfluggewicht (MTOW) des LFZ gemäß den LFZ-Dokumenten.

Innerösterreichischer Flugverkehr sind alle durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge ausschließlich zwischen österreichischen Flughäfen zu verstehen.

Internationale Flüge sind jene Flüge, die entweder im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr die Grenze der Republik Österreich überschreiten und entweder der Start oder die Landung im Ausland erfolgt.

Luftfahrtbeförderungsunternehmen sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen (§ 101 Z.2 LFG).

Luftfahrtbehördliche Aufgaben: Unter diesem Begriff sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG,
- Funkmessflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfallkommission und
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes

zu verstehen.

Einsatzflüge werden gemäß § 145 LFG gleichbehandelt.

Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist: Unter diesem Begriff sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen.

Nationale Flüge sind jene Flüge, im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr bei denen sowohl der Start als auch die damit verbundenen Landungen in Österreich stattfinden.

Notfall ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Passagierflugzeug (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

Prüfflüge sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des LFZ oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

Rettungsflüge sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

Schulungsflüge sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers/ einer Fluglehrerin. Als Schulungsflüge gelten ausschließlich solche Flüge, wo ein Fluglehrer/eine Fluglehrerin mit der Schülerin/Schüler gemeinsam den Flug durchführt.

Technische Landung ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Transferfluggäste sind jene Fluggäste, deren Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das Flugzeug wechseln.

Transitflüge sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Flughafen Klagenfurt geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben (et vice versa).

Transit-Fluggäste sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

Veränderung der Ladung ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post, etc.)

3. Entgeltentrichtung

Für die Entrichtung der Entgelte haftet:

- Die jeweilige Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- Die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- Der Luftfahrzeughalter gemäß § 13, Abs. 2, LFG. Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des LFZ so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.
- Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt in EURO (EUR). Sämtliche Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (USt.).

Die Entgelte sind sofort fällig und bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird dieser Fälligkeitszeitpunkt jedoch überschritten, so sind Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über den jeweiligen Debit-Konditionen der österreichischen Großbanken zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- a) der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder
- c) der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern.

Das Leitungsorgan des Flughafens ist berechtigt, bestimmte oder alle Leistungen samt Nebenleistungen zu verweigern, solange ein Benutzer, insbesondere eine Fluglinie, Entgelte und Gebühren nicht an das Leitungsorgan des Flughafens nachweislich bezahlt.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1.1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Flughafen Klagenfurt, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Auf die aus dieser Tarifordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht Anwendung. Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen - siehe auch Abschnitt I, Punkt 7. Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

a) Hinweis zur An- und Abfluggebühr

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühr kontaktieren Sie bitte

Austro Control
Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
A - 1220 Wien, Wagramer Straße 19
Tel: + 43 5 1703 9417
info@austrocontrol.at

Die An - bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der KFBG und wird durch „Austro Control“ in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafenentgelte wird auch die An- bzw. Abfluggebühr von der KFBG für die „Austro Control“ eingehoben.

b) Hinweis zur Schedule Coordination Fee

Gemäß Luftfahrtgesetz § 142 in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria

GmbH durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gemäß Abs. A.3 „Tarifentrichtung“ unter Abschnitt A „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“ der jeweils gültigen Entgeltordnung. Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH

Office Park I

A-1300 Wien Flughafen

Tel: +43 1 7007 23600

Fax: +43 1 7007 23615

E-Mail: info@slots-austria.com

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

c) Hinweis zur Flugabgabe in Österreich

Die Flugabgabe wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist im Flugabgabegesetz (FlugAbgG) geregelt. Sie erfasst Abflüge von Passagierinnen/Passagieren von einem österreichischen Flughafen und ist von der/vom Luftfahrzeughalterin/Luftfahrzeughalter beim Finanzamt Österreich entrichten.

Seit 1. September 2020 beträgt die Flugabgabe im Regelfall EUR 12 je Passagierin/Passagier.

Für jene Flüge, bei denen sich die Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflugplatz auf weniger als 350 km beläuft, beträgt die Flugabgabe jedoch EUR 30 je Passagierin/Passagier.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen, sowie im Rechtsinformationssystem der Republik Österreich unter:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/steuern-von-a-bis-z/flugabgabe.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007051>

II. Behördlich genehmigte Entgelte

1. Landeentgelt

1.1 Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ sowie für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ am Flughafen Klagenfurt. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Klagenfurt erfolgt - gebührenpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.2 angeführten Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden zur Verfügung zu stellen. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist, wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrundegelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Für Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, kann der Zivilflugplatzhalter Gebühren nachverrechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

1.2 Bemessungsgrundlage und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Landeentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

1.2.1 Landeentgelt bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung:

MTOW		Genehmigt lt. Bescheid
	bis 1.000 kg	EUR 12,14
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	EUR 21,58
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	EUR 35,96
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	EUR 59,86
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	EUR 71,62
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	EUR 83,54
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	EUR 95,48

1.2.3 Landeentgelt über 5.000 kg für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt, sowie im Linien- und Charterverkehr

Das Entgelt beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

MTOW		Behördlich Genehmigt	Aktuell in Anwendung
	bis 150 t	EUR 21,50	EUR 20,43
von 151 t	bis 270 t	EUR 17,70	EUR 17,04
ab 270 t		EUR 16,13	EUR 15,52

Das jeweilige Landeentgelt beträgt jedoch mindestens so viel wie der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe.

1.3 Lärmabhängiges Landeentgelt

1.3.1 Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des § 4a des Flughafenentgeltgesetzes (FEG), verpflichtet sich der Flughafen Klagenfurt zu einer Differenzierung der Flughafenentgelte. Dies hat zur Folge, dass eine lärmabhängige Entgeltkomponente als Zu- oder Abschlag (Bonus/Malus) auf das Landeentgelt für Luftfahrzeuge mit einem MTOW über 10t gemäß den Bestimmungen aus „1. Landeentgelte“ zur Anwendung kommt. Für die korrekte Einteilung des Luftfahrzeuges in die jeweilige Bonus-/Malus-Gruppe hat der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter das Lärmzertifikat des LFZ, gemäß ICAO Annex 16, entsprechend zur Verfügung zu stellen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die darin festgelegten Lärmwerte bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden sind. Wird das Lärmzertifikat des LFZ dem Zivilflugplatzhalter nicht vor oder zum Zeitpunkt der Landung zur Verfügung gestellt, wird das Luftfahrzeug in die niedrigste (d.h. höchster Zuschlag bzw. geringster Abschlag) für diesen Luftfahrzeugtyp bekannte Gruppe vom Zivilflugplatzhalter eingeordnet. Sofern eine solche Zuordnung nicht möglich ist, wird die Gruppe 2 als Referenz angenommen. Eine rückwirkende Erstattung kann nicht erfolgen. Militär-, Einsatz-, Ambulanz- und Rettungsflüge sind von dieser Festlegung ausgenommen. Da das Aufkommen aus dieser lärmabhängigen Entgeltkomponente für den Zivilflugplatzhalter erlösneutral sein muss, gemäß den Bestimmungen des Flughafenentgeltgesetzes, erfolgt eine allfällige Über- oder Unterdeckung der insgesamt erzielten Entgelte in Form eines Ausgleichsbetrags unter Berücksichtigung an die vom Bonus-/Malus-System betroffenen Luftverkehrsgesellschaften.

1.3.2 Bemessungsgrundlage und Sätze

Für die Erhebung der eingesetzten Bonus-/Malus-Gruppe werden die individuellen Lärmwerte des LFZ gemäß den Angaben des Lärmzertifikates (in EPNdB ausgedrückt) sowie das ICAO-Lärmlimit für das jeweilige LFZ herangezogen. Hierbei wird von der Summe der drei maximal zulässigen Lärmwerte entsprechend ICAO Annex 16 chapter III für ‚Lateral/Full-Power, Approach und Flyover‘ die Summe der drei bezogenen Werte aus dem Lärmzertifikat abgezogen. Die daraus resultierende Differenz wird als dEPNdB bezeichnet. Das errechnete dEPNdB stellt die Grundlage für die Einordnung des Luftfahrzeugs in die jeweils zutreffende Bonus/Malus-Gruppe dar und ergibt den jeweiligen Zu- und Abschlag in Prozent.

Gruppe	dEPNdB	Zu-/Abschlag zum Landeentgelt
1	0 bis 7 dB	25%
2	>7 bis 14 dB	12%
3	>14 bis 21 dB	0%
4	>21 bis 28 dB	-6%
5	>28 dB	-12%

Der nach der Einteilung des LFZ in die entsprechende Gruppe zustandegekommene Zu- oder Abschlag, wird auf das Landeentgelt, ohne Berücksichtigung allfälliger Sonderbestimmungen dieser Entgeltordnung angewendet.

2. Fluggastentgelt

2.1 Allgemeines

Für die Benützung des Fluggastabfertigungsgebäudes einschließlich seiner Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Entgelt zu entrichten. Diesem Entgelt ist ein PRM-Zuschlag gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 (Pkt.3) hinzugerechnet.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2. angeführten Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.2 Bemessungsgrundlage und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste. Das Entgelt beträgt inkl. PRM-Entgelt:

Gewerbliche Flüge + Nicht gewerbsmäßige Flüge			
		Behördlich Genehmigt	Aktuell in Anwendung
bis 2 t	National/International	kein Entgelt	
von 2 - 5 t	National/International	EUR 12,49	EUR 11,90
ab 5 t	National/International	EUR 20,84	EUR 18,49

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

- Kinder unter zwei Jahren.

- Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel das Fluggastabfertigungsgebäude und seine Einrichtungen benützen.
- Bis auf weiteres verzichtet der Flugplatzhalter bei aussteigenden Transit-Fluggästen auf die Verrechnung des Fluggastentgeltes.
- Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

3. Parkentgelt

4.1 Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

3.2 Bemessungsgrundlage und -sätze

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

- | | |
|------------------|------------|
| a.) bis 5 t | 20% |
| b.) von 5 - 20 t | 15% |
| c.) über 20 t | 10% |

des jeweils zutreffenden Landeentgelts.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz am Vorfeld für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

4. Infrastrukturentgelt

5.1 Allgemeines

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der "Zentralen Infrastruktureinrichtungen" bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Klagenfurt ein Nutzungsentgelt gemäß § 1 Z.7 und § 5 Abs. 4 FBG an den Flughafen zu entrichten.

5.2 Bemessungsgrundlagen und -sätze

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Tarifgruppe erfolgt nach dem MTOW. Sofern der Grenzwert überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen wurde auch der ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Das Infrastrukturentgelt kommt zur Anwendung, wenn eine Ramp/Traffic Handling Dienstleistung vom Flughafen Klagenfurt oder einem Selbstabfertiger erbracht wird. Generell vom Infrastrukturentgelt befreit sind Luftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von unter 5 t MTOW.

Bei Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt unter 10 t MTOW, bei denen eine Ramp/Traffic Handling Leistung erbracht wird, kommt ein Infrastrukturpauschalentgelt von **EUR 59,22** zur Anwendung.

Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 21 t MTOW sind dann vom Infrastrukturentgelt ausgenommen, wenn sie lediglich die Abfertigungsdienstleistung "Lotsen des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und beim Abflug (Follow-Me) in Anspruch nehmen.

Im Linien- und Bedarfsverkehr und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende luft- bzw. landseitige Entgeltsätze:

5.3 Luftseitiges Infrastrukturentgelt

Im Linien- und Bedarfsverkehr und sonstigem Verkehr ab 10 t MTOW gelten folgende Entgeltsätze (Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe.):

MTOW	Behördlich Genehmigt	Aktuell in Anwendung
bis 17 t	EUR 64,70	EUR 59,22
bis 25 t	EUR 76,60	EUR 70,11
bis 44 t	EUR 122,66	EUR 112,27
bis 59 t	EUR 189,62	EUR 173,57
bis 70 t	EUR 237,94	EUR 217,79
bis 100 t	EUR 280,13	EUR 256,40
bis 159 t	EUR 400,30	EUR 366,39
bis 200 t	EUR 508,21	EUR 465,17
ab 200 t	EUR 686,55	EUR 628,41

5.2.2 Landseitiges Infrastrukturentgelt

Pro abfliegenden Fluggast beträgt das Infrastrukturentgelt (INFRA landseitig):

Behördlich genehmigt	Aktuell in Anwendung
EUR 2,27	EUR 2,06

5. Sicherheitsentgelt

Gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG 2011 und Flughafenentgeltegesetz – FEG 2012 in der jeweils geltenden Fassung hat jedes Luftfahrtunternehmen für jeden vom Flughafen Klagenfurt abfliegenden Passagier für den auch der Fluggasttarif Anwendung findet, ein Sicherheitsentgelt in zu entrichten, welches unter Anwendung der Bestimmung des FEG festgelegt wurde. Die Entrichtung des Sicherheitsentgeltes an den Flughafen Klagenfurt unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Das Sicherheitsentgelt beträgt:

Behördlich genehmigt	Aktuell in Anwendung
EUR 33,97	EUR 18,62

6. Befreiungen und Ermäßigungen

7.1 Allgemeines

Für die angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine, nicht für mehrere Möglichkeiten, in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

7.2 Bemessungsgrundlagen und -Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) wird für jede Entgeltart in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt. Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Entgeltarten:

Landeentgelt (Landing Fee) = LF

Passagierentgelt (Passenger Service Fee) = PSF

Parkentgelt (Parking Fee) = PF

Infrastrukturentgelt (Infrastructure Fee) = ISF

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Entgeltart:

	Art der Befreiung oder Ermäßigung	LF bis 5 t	LF ab 5 t	PSF	PF	ISF
1.	LFZ in Ausübung:					
1.1	von luftfahrtbehördlichen Aufgaben (Republik Österreich)	50	50	-	100	100
1.2	von militärischen Einsatzflügen gemäß § 145 LFG	100	100	100	0	100
1.3	von Rettungsflügen (primär)	50	50	-	0	50
1.4	von Ambulanzflügen	0	0	0	0	0
2.	LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	20	20	0	0	100
3.	LFZ bei:					
3.1	Notfällen	50	50	50	0	50
3.2	Bombenalarm	50	50	0	0	50
3.3	Technischer Landung	50	50	-	0	50
3.4	Rücklandung innerhalb einer Stunde	100	100	-	0	50
3.5	Rücklandung über 1 Stunde	0	0	-	0	0
3.6	Rücklandung und Umladung auf ein neu einzufliegendes Ersatz-LFZ					
3.6.1	Rückgelandetem LFZ innerhalb 1 Stunde	100	100	-	0	50
3.6.2	Rückgelandetem LFZ über 1 Stunde	0	0	-	0	0
3.6.3	Eingeflogenem Ersatz-LFZ	0	0	-	0	50
3.7	Positionsflüge	-	0	0	0	-
4.	LFZ zum Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum:					
4.1	Erwerb eines Privat-/Berufspilotenscheines	0	0	-	0	100
4.2.	Erweiterung eines in 4.1. genannten Scheines	0	0	-	0	100
5.	LFZ, die weniger als 4 Stunden abgestellt sind	-	-	-	100	-
4.	Allgemeine Luftfahrt					
4.1	LFZ bis 2 t	0	-	100	0	100
4.2	LFZ 2 t bis 5 t	0	-	0	0	50

Ermäßigungen haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim ADM gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart unter Bekanntgabe der relevanten Daten übermittelt wird. Der Nutzer haftet für die Richtigkeit der Angaben. Die KFBG ist berechtigt, bei fehlerhaften Angaben eine Nachverrechnung vorzunehmen.

Ermäßigungen haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatz-Betriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart unter Bekanntgabe der relevanten Daten übermittelt wird. Der Nutzer haftet für die Richtigkeit der Angaben. Die KFBG ist berechtigt, bei fehlerhaften Angaben eine Nachverrechnung vorzunehmen.

7. Incentives/Gewährung von Rabatten

8.1 Grundlagen

Die Kärntner Flughafen Betriebs Gesellschaft mbH (KFBG) bekennt sich zu einer differenzierten Marktbearbeitung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Fokus der Maßnahmen liegt auf der Entwicklung langfristigen Flugverbindungen.

Mit einem Incentive-Programm sollen Anreize geschaffen werden, um Luftverkehrsgesellschaften dazu zu bewegen, neue Destinationen mit dem Flughafen Klagenfurt zu verbinden und Frequenzen nach und von Klagenfurt auszubauen. Dieser Schritt soll vor allem ganzjährige Verbindungen fördern, um dadurch die Konnektivität des Flughafen Klagenfurt und damit der ganzen Region zu verbessern.

Die KFBG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Incentive-Programms oder Teilen hiervon zu beantragen.

Des Weiteren behält sich die KFBG das Recht vor, das Incentive-Programm oder Teile davon aus wichtigen Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- a) ein wesentlicher Verkehrsrückgang (Passagiere und/oder Bewegungen) von mehr als 20% über einen Zeitraum von zumindest 3 Monaten oder falls auf Grund der Umstände erkennbar ist, dass ein solcher Verkehrsrückgang unzweifelhaft länger als 3 Monate anhalten wird;
- b) eine wesentliche Änderung des Entgelteniveaus, infolge einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Entgeltregelungen (insbesondere betreffend Price Cap, Escape clause, etc.) gemäß Anhang zum Flughafenentgeltgesetz-FEG;
- c) andere als in a) und b) genannte Gründe, verursacht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder damit vergleichbare Vorgaben, die eine Fortsetzung der Incentive-Programme für die KFBG objektiv unzumutbar machen.

8.2 Vereinbarung

Ein objektives, transparentes und nicht-diskriminierendes Incentive-Programm soll die Entwicklung des Flugverkehrs unterstützen und steht jedem Nutzer zur Verfügung, soweit die entsprechenden Kriterien erfüllt werden. Die Regelung wird im Rahmen der EU-Leitlinien in Bezug auf Wettbewerbsrecht und Beihilfenrecht in einer allgemein gültigen, transparenten, jährlich degressiv sinkenden und nichtdiskriminierenden Weise gestaltet.

Voraussetzung für die Gewährung der Incentives ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der flugdurchführenden Fluggesellschaft, die den Flug physisch durchführt, und der KFBG. Damit soll gewährleistet werden, dass mittel- und langfristig eine positive und nachhaltige Entwicklung der Kärntner Flughafen Betriebs Gesellschaft mbH (KFBG) im Passagierverkehr sichergestellt werden soll.

8.3 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird die Aufnahme von Linienflugverbindungen zu neuen Destinationen, die Erweiterung von Frequenzen, sowie die Erweiterung und Aufnahme von Hub Anbindungen von Linienfluggesellschaften.

90% der zum Beginn der jeweiligen Flugplanperiode geplanten Frequenzen müssen durchgeführt werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf die Förderung für die jeweilige Flugplanperiode. Für die Gewährung von Incentives sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Incentives nur für Linienflüge, keine Charterflüge oder sonstige Sonderflüge (Umleitungen, Überstellungsflüge etc.)
- die Fluggesellschaft bedient Linienflüge im Ausmaß von mindestens 2 Landungen je Kalenderwoche über einen Zeitraum von mind. 30 Wochen je Kalenderjahr.

8.4 Incentives

Der Flughafen Klagenfurt gewährt die nachstehenden Rabatte und Reduktionen auf die laut Gebührenordnung geltenden Entgelte in Form eines Hub Incentives, eines New Route Incentives und eines Pax Growth Incentives.

8.4.1 Hub Incentive

Der Flughafen Klagenfurt gewährt Linienfluggesellschaften Rabattierungen in Form eines Hub Incentive, die Flüge hochfrequent zu Drehkreuzen anbieten und dadurch die Stärkung der Hub-Konnektivität des Flughafen Klagenfurts und der gesamten Region fördern. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Hub Incentive sind die Durchführung von mindestens 10 Abflügen pro Woche, bemessen über den Durchschnitt eines Kalenderquartals. Weiters muss ein ganzjähriger Linienflugbetrieb zu einem internationalen Drehkreuz, welches über einen Anteil der Umsteigepassagiere von mindestens 70% des Gesamtpassagieraufkommens verfügt und entsprechende Anschlussflüge mit der eigenen Airline oder Airline Partnern möglich ist.

Das „Hub Incentive“ besteht aus den in der Tabelle ersichtlichen Rabatten und Nachlässen auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung und ist eine befristete Reduktion auf drei Jahre der von der KFBG verrechneten Entgelte:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Landeentgelt	50%	40%	30%
Infrastrukturentgelt (luftseitig)	50%	40%	30%
Ramp Handling	40%	30%	20%
Traffic Handling	40%	30%	20%
Fluggastentgelt	40%	30%	20%

Darüber hinaus gewährt die KFBG einen weiteren Nachlass auf die passagierbezogenen Gebühren (Nachlass auf die Summe aus Fluggastentgelt, Infrastrukturentgelt landseitig, Sicherheitsentgelt) pro abfliegenden Passagier, wie in der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
passagierbezogene Gebühren	€ 14	€ 12	€ 10

8.4.2 New Destination Incentive

Die KFBG bietet Linienfluggesellschaften, die eine neue Destination im Linienflugverkehr von und nach Klagenfurt anbieten, eine Unterstützung in Form eines New Route Incentives an. Das New Route Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf neue Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden. Als neue Destinationen gelten ausschließlich jene Destinationen, die in den letzten 12 Monaten nicht direkt vom Flughafen Klagenfurt aus bedient wurden. Sofern eine neue Destination nicht länger als eine Flugplanperiode durchgehend bedient wird, entfällt der Anspruch auf das New Route Incentive.

Das „New Route Incentive“ besteht aus den in der Tabelle ersichtlichen Rabatten und Nachlässen auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung und ist eine befristete Reduktion auf drei Jahre der von der KFBG verrechneten Entgelte:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Landeentgelt	100%	80%	60%
Infrastrukturentgelt (landseitig)	70%	60%	50%
Infrastrukturentgelt (luftseitig)	70%	60%	50%
Ramp Handling	70%	60%	50%
Traffic Handling	70%	60%	50%
Fluggastentgelt	70%	60%	50%

Des Weiteren gewährt die KFBG einen zusätzlichen Nachlass auf die passagierbezogenen Gebühren (Nachlass auf die Summe aus Fluggastentgelt, Infrastrukturentgelt landseitig, Sicherheitsentgelt) pro abfliegenden Passagier, wie in der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist, um sich an den hohen Anlaufkosten einer neuen Strecke einer Fluggesellschaft zu beteiligen:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
passagierbezogene Gebühren	€ 15	€ 12	€ 9

8.5 Pax Growth Incentive

Das Pax Growth Incentive fördert die Aufnahme von zusätzlichen Frequenzen auf bereits bestehenden Strecken und soll Anreize schaffen, die Auslastung der Flüge auf bereits existierenden Strecken und Frequenzen zu steigern. Das Pax Growth Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden, welche schon Flugverkehr am Flughafen Klagenfurt durchführen und bezieht sich ausschließlich auf Flugverbindungen, die im Linienflugverkehr mindestens 30 Kalenderwochen pro Jahr bedient werden.

Das Pax Growth Incentive wird immer pro Kalenderjahr abgerechnet (01.01.-31.12.). Die gesteigerte Anzahl an Passagieren gegenüber dem Vorjahr gilt dann als Wachstum und diese Anzahl der Passagiere wird durch das Pax Growth Incentive wie folgt rabattiert:

Das „Pax Growth Incentive“ besteht aus den in der Tabelle ersichtlichen Rabatten und Nachlässen auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung und ist eine befristete Reduktion auf drei Jahre der von der KFBG verrechneten Entgelte:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Fluggastentgelt	40%	30%	20%
Infrastrukturentgelt (landseitig)	40%	30%	20%
Sicherheitsentgelt	40%	30%	20%

9 Definition der Zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. Leistungsposition: Einrichtungen zum Lotsen

Das Lotsen des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und beim Abflug ("Follow-Me") wird als Infrastruktur geltend gemacht.

2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme

Fäkalien

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus

der Fäkalien-Füllstation

- Diese befindet sich im Betriebsgebäude.
- Diese besteht aus:
 - Fäkalienwagenabstellflächen
 - Wasserversorgungsanschluss
 - Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
 - Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
 - Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
 - Füllpumpe für Lagertankbefüllung

der Fäkalientleerungsstation

- Diese befindet sich neben dem Waschplatz.
- Diese besteht aus:
 - Fäkalienwagenabstellflächen
 - Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
 - Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtungen)

- Kanalleitungen zum Fäkalienzentralkanal

Das gesamte System wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus

der Frischwasserstation

- Diese befindet sich im Betriebsgebäude.
- Diese besteht aus:
- Frischwasserwagenabstellfläche
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluss
- Systemtrenner
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Membrandosierpumpe
- Ansetzbehälter
- Impflanze
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
- Photometrisches Wasseranalysegerät mit digitaler Messwertanzeige

dem Frischwasser-Versorgungs-Fahrzeug

- Betriebskosten
- Wasserverbrauch
- Energieverbrauch: Elektrische Energie - Kleinstmengen
- Wärme

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme

Die Gepäckfördersysteme umfassen

Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck

- Die Sortierhalle
- Sammel- und Sortierbänder
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlagen (EDV) sowie den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle
- Vorhalteplatz - Miete
- Sortierung - Haftungsproblem

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben. Bei Transit-Passagieren erfolgt die Gepäcksortierung ebenfalls durch den Flughafenbetreiber.

4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel

Diese besteht aus

der Lager- und Befülleinrichtung

- Die Lagereinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel sowie die Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel befinden sich in einer beheizten Geräteunterstellhalle.
- Das Enteisungsmittel wird mit den Mischverhältnissen 50% und 100% angeboten

5. Leistungsposition: Check-in-Einrichtungen

Check-in-Schalter

Die Benützung der Check-in-Schalter ist in dieser Berechnung berücksichtigt.

Diese Einrichtungen werden zentral verwaltet und betrieben und können bei Bedarf von Dienstleistern gegen Entgelt mitbenutzt werden.

III. Abfertigungsentgelte

a. Geschäftsbedingungen für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste

1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste

- 1.1. Der Flughafen Klagenfurt führt für die Flugzeugabfertigung die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) angeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch.
- 1.2. Auf Anforderung führt der Flughafen Klagenfurt auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind (Anlage 2 / Einzelleistungen). Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.3. Der Flughafen Klagenfurt erbringt die in Absatz 1.1. und 1.2. angeführten Leistungen nach üblichem Standard und mit geschultem Personal. Der Flughafen Klagenfurt ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Flughafen Klagenfurt behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften der Luftverkehrsgesellschaften hervorgerufene, und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen, entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Einzelleistungen zu berechnen.
- 1.4. Die Luftverkehrsgesellschaften und der Flughafen Klagenfurt unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.
- 1.5. Die Luftverkehrsgesellschaft wird den Flughafen Klagenfurt mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Der Flughafen Klagenfurt wird im Bedarfsfalle von der Luftverkehrsgesellschaft entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Der Flughafen Klagenfurt wird Informationen, die in den Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaft enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 1.6. Planmäßige Flüge
 - 1.6.1. Der Flughafen Klagenfurt verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaft auf dem Flughafen Klagenfurt die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung, dem Flughafen Klagenfurt (Betriebsleitung) gemeldet werden.
 - 1.6.2. Damit der Flughafen Klagenfurt die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, den Flughafen Klagenfurt so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählt der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich ferner alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich dem Flughafen Klagenfurt mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.
- 1.7. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Der Flughafen Klagenfurt wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von der Luftverkehrsgesellschaft oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Klagenfurt durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen im Rahmen seiner technischen und personellen

Möglichkeiten – baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

1.8. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich der Flughafen Klagenfurt das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

1.9. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste wird die Luftverkehrsgesellschaft dem Flughafen Klagenfurt Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

1.10. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird der Flughafen Klagenfurt unverzüglich, auch ohne eine Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Luftverkehrsgesellschaft wird dem Flughafen Klagenfurt entstehende Kosten erstatten.

2. Standard der Bodenverkehrsdienste

2.1 Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Flughafen Klagenfurt üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

2.2 Der Flughafen Klagenfurt wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaft und des Flughafen Klagenfurt werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaft mit ein zu beziehen.

2.3 Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (Anlage 1/Grundleistungsverzeichnis) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, dass der Flughafen Klagenfurt von der Luftverkehrsgesellschaft rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet (Anlage 2/Einzelleistungsverzeichnis).

3. Entgelte

3.1 Für die vom Flughafen Klagenfurt durchgeführten Leistungen gemäß Anlage (Grundleistungsverzeichnis) sind unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß Anlage 1 zu entrichten.

3.2 Für zusätzliche Dienste, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, aber von der Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Anlage 2 (Einzelleistungsverzeichnis) zu entrichten.

3.3 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Flughafen Klagenfurt gestattet.

3.4 Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat die Luftverkehrsgesellschaft die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

4. Anpassung der Entgelte

Der Flughafen Klagenfurt hat das Recht, die Abfertigungsentgelte gemäß den Anlagen 1 und 2 entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die Entgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten und können mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden. Keine Barzahlung möglich.
- 5.2. Von einer sofortigen Zahlung kann nur abgesehen werden, wenn die Luftverkehrsgesellschaft eine Vorauszahlung geleistet hat bzw. der Kunde in der Datenbank des Flughafens registriert ist.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich. Die Rechnungen sind nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, die mit 12 % oberhalb des Diskontsatzes liegen. Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Flughafen Klagenfurt das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

6. Haftung

- 6.1. Der Flughafen Klagenfurt haftet nicht für allfällige Schäden, welche die Luftverkehrsgesellschaft erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den vom Flughafen Klagenfurt zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Flughafen Klagenfurt, seines Personals, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursacht wurden oder begründet sind.
- 6.2. Die Luftverkehrsgesellschaft stellt den Flughafen Klagenfurt frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit den vom Flughafen Klagenfurt übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, derartige Ansprüche sind unmittelbar durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Flughafen Klagenfurt, seines Personals, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten begründet.
- 6.3. Der Haftungsumfang des Flughafen Klagenfurt ist mit jenem Ausmaß beschränkt, mit welchem die Luftverkehrsgesellschaft ihren Vertragspartnern gegenüber haftet.
- 6.4. Die Vertragsparteien sind von der Einhaltung ihrer vereinbarten Verpflichtungen befreit, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht nachkommen kann.

7. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die Entgeltordnung ist Anhang und somit Bestandteil der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen.

8. Sonstiges

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung unwirksam oder undurchführbar sein, tritt an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige rechtswirksame und durchführbare Regelung, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 8.2. Diese Entgeltordnung und sämtliche darauf beruhenden Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee.

b Leistungen und Entgelte der Bodenverkehrsdienste

1. Umfang der Leistungen

In der Anlage sind alle Leistungen aufgeführt, die der Bodenverkehrsdienst des Flughafen Klagenfurt erbringt. Für diese Leistungen ist ein Abfertigungsentgelt zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Abfertigung hat keine Auswirkungen auf die nachstehenden Abfertigungsentgelte. Infolge der Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen durch die Luftverkehrsgesellschaft, kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Flughafen Klagenfurt

zustande. Zusätzlich kann ein individueller Abfertigungsvertrag zwischen dem Flughafen Klagenfurt und der Luftverkehrsgesellschaft geschlossen werden.

2. Abfertigung an Feiertagen

Derzeit wird an Feiertagen kein gesonderter Zuschlag eingehoben.

3. Getrennte Abfertigung

Wenn Landung und Start eines Flugzeuges nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.), kann ein Zuschlag von 20 % des Abfertigungsentgeltes für getrennte Abfertigung eingehoben werden.

Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.

4. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von 50% auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

5. Transitflüge

Bei Transitflügen (Linienflügen) werden 60 % des jeweiligen Abfertigungsentgeltes berechnet.

6. Betriebszeitenerweiterung und Wartezeit

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3, Abs. 1, ZFBO, für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene ¼ Stunde – abhängig von der jeweiligen Feuerwehrgeschwindigkeit – eingehoben.

Gemäß letztgültigem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind die Betriebszeiten ab März 2025 folgend festgelegt (Ortszeit):

MO-FR 05:45-23:30

SA 05:45-22:00

SO 07:00-23:30

Für Flüge, die außerhalb dieser publizierten Betriebszeiten stattfinden und bei denen eine Verkehrsabfertigung beansprucht wird, ist zusätzlich zum oben genannten Pauschalentgelt ein Zuschlag in Höhe von 50 % des Verkehrsabfertigungsentgeltes zu entrichten. Sollte in diesen Fällen keine Abfertigung zustande kommen, wird neben der Erweiterung der Betriebszeiten auch 50 % des Abfertigungsentgeltes berechnet.

Unabhängig von den bei bestellter Betriebszeitenerweiterung zu verrechnenden Entgelten wird der von der Austro Control GmbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenützer weiterverrechnet, auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen. Dieser Kostenersatz erhöht sich bei einer Häufigkeit von Flugbewegungen.

7. Aggregatbenutzung

Das Stromversorgungsgerät wird bei jeder Bodenabfertigung bis zu 30 Minuten zur Verfügung gestellt; darüber hinaus erfolgt die Berechnung als Sonderleistung.

8. Frachtflugzeuge und Postabfertigung

Für Fracht und Postflugzeuge wird das Abfertigungsentgelt auf Anfrage kalkuliert.

9. Ladehilfe

Für Flugzeuge, die nicht mit einer automatischen Ladehilfe ausgestattet sind, kann ein Zuschlag eingehoben werden. Der Nachweis, dass das Flugzeug mit einer automatischen Ladehilfe ausgerüstet ist, ist von der Luftverkehrsgesellschaft zu erbringen.

10. Priorität

Bei Zusammentreffen mehrerer zur gleichen Zeit anstehender Abfertigungen, wird dem planmäßig verkehrenden Flugzeug Vorrang gegeben.

11. Zahlungsbedingungen

Die Abfertigungsentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten, in besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivillflugplatzhalter nachträglich entrichtet werden.

12. Umsatzsteuer

Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

13. Bemessungsgrundlage - Abfertigungsentgelt

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist das MTOW des Luftfahrzeuges.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Tarifgruppe erfolgt nach dem MTOW. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Tarifgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte sind gültig:

Ramp Handling Charge (RHC):

MTOW (t)	Entgelt
bis 17 t	€ 474,58
bis 25 t	€ 594,76
bis 45 t	€ 947,91
bis 59 t	€ 1 461,77
bis 70 t	€ 1 834,56
bis 100 t	€ 2 159,53
bis 159 t	€ 2 830,33
bis 200 t	€ 3 639,70
ab 200 t	€ 5 431,35

Traffic Handling Charge (THC):

MTOW (t)	Entgelt
bis 25 t	€ 403,38
bis 45 t	€ 620,39
bis 59 t	€ 952,29
bis 70 t	€ 1 194,83
bis 100 t	€ 1 402,91
bis 159 t	€ 1 845,86
bis 200 t	€ 2 367,96
ab 200 t	€ 3 495,13

IV. Anlagen

1. Grundleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen

Verbindlich für den Leistungsumfang, den der Bodenverkehrsdienst des Flughafens Klagenfurt erbringt, ist die nachfolgende Definition der Leistungsinhalte, welche mit Ramp Handling Charge (**RHC**) und Traffic Handling Charge (**THC**) gekennzeichnet sind.

Alle Leistungen, die über das Grundleistungsverzeichnis hinausgehen, sind Einzelleistungen, die mit Single Service (**SS**) gekennzeichnet sind und gemäß Einzelleistungsverzeichnis (Anlage 2) berechnet werden.

Bei den Leistungen, die nachfolgend mit **ISF** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Infrastrukturleistungen. Bei solchen, die mit **PF** oder **LF** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Tarife. Diese sind in der Tarifordnung (Teil I der Gebührenordnung) angeführt.

Leistungen, die nachfolgend mit "**X**" gekennzeichnet sind, werden am Flughafen Klagenfurt nicht erbracht.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

Grundsatz:

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird die Luftverkehrsgesellschaft sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

Sekt.1. REPRÄSENTATION UND UNTERBRINGUNG

1.1. Allgemeines

- X 1.1.1. Falls erforderlich, für Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG zu sorgen.
- THC 1.1.2. Kontaktaufnahme mit den lokalen Behörden.
- THC 1.1.3. Bekanntgabe, dass die KFBG als Abfertigungsagent für die LVG fungiert.
- THC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVG an alle Interessenten.
- X 1.1.5. Wenn gesondert vereinbart, rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG insbesondere:
- (a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen
 - (b) Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie
 - (c) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten, etc.
- Miete 1.1.6. Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten für Vertreter der LVG.

Sekt.2. LADEKONTROLLE; KOMMUNIKATION UND ABFLUGKONTROLLSYSTEM

2.1. Ladekontrolle

- THC 2.1.1. Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen dem Luftfahrzeug und dem entsprechenden Flughafengebäude.
- THC 2.1.2. (a) Erstellung,
(b) Unterzeichnung,
(c) Verteilung,
(d) Genehmigung,
(e) Ablegen
wie erforderlich von Dokumenten wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmte Ladeinformationen und Manifeste gemäß lokalen oder internationalen Bestimmungen oder wie billigerweise von der LVG selbst verlangt.
- THC 2.1.3. (a) Erstellung und
(b) Weitergabe
von Statistiken, Aufstellungen und Berichten, wie gegenseitig vereinbart.

2.2. Nachrichtenübermittlung

- THC 2.2.1. (a) Erstellung,
(b) Absendung und Empfang
sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von der KFBG erbrachten Dienstleistungen unter Verwendung des Absender-Codes der LVG. Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen. Gebühren für die Übermittlung der Meldungen können der LVG weiterverrechnet werden.
- THC 2.2.2. Führen einer Ablage für die Dauer von 3 Kalendermonaten, welche alle oben angeführten Meldungen für jeden Flug beinhaltet.
- THC 2.2.3. (a) Bereitstellung und
(b) Bedienung
von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen den Bodenstationen und dem Luftfahrzeug der LVG.

2.3. Abflugkontrollsystem (DCS)

- X 2.3.1. (a) Bereitstellung und
(b) Bedienung
von Geräten und Einrichtungen, die der KFBG den Zugang zum DCS der LVG erlauben.
- X 2.3.2. Zugang zu den folgenden Einrichtungen im DCS der LVG.
(a) Trainingsprogramm
(b) Check-in,
(c) Kontrolle des Boardings,
(d) Gepäckzusammenführung,

- (e) Gepäcksuche,
- (f) Ladekontrolle und
- (g) andere Dienste, wie gegenseitig vereinbart.

Sekt.3. KONTROLLE VON TRANSPORTEINHEITEN (ULDs)

3.1. Durchführung

- | | | |
|-------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Miete | 3.1.1. | (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung
von entsprechenden Lagerflächen für ULDs, wie gesondert vereinbart. |
| RHC | 3.1.2. | Durchführung der Lagerungs- und Abfertigungsverfahren in
Übereinstimmung mit den Erfordernissen der LVG. |
| RHC | 3.1.3. | Vorkehrungen treffen zur Vermeidung von Diebstahl, nicht gestatteter
Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im
Gewahrsam des Flughafen Klagenfurt befinden. |
| THC | 3.1.4. | Unverzögliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs. Diese Leistungen werden
jedoch nur ohne Haftung für die KFBG
durchgeführt. |

3.2. Verwaltung von Transporteinheiten (ULDs)

- | | | |
|-----|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| THC | 3.2.1. | (a) Erstellung von Inventurberichten über alle erhaltenen und
versendeten ULDs.
(b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM)
entsprechend der UCM-Verfahren.
(c) Erstellung und Weitergabe von Inventarkontrollmeldungen (SCM), wie gegenseitig vereinbart. |
| SS | 3.2.2. | Erstellung von Übernahmebestätigungen (LUC) bei Transfer von ULDs
und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter
dritter Unternehmen und Verteilung von Durchschriften gemäß den Anweisungen der LVG. |
| X | 3.2.3. | Abwicklung von ULD-Verlust-, Fund- und Beschädigungsfällen und
Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten. |

Sekt.4. PASSAGIERE UND GEPÄCK

4.1. Allgemeines

- | | | |
|-----|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| THC | 4.1.1. | Erteilung von Informationen an Passagiere und/oder die Öffentlichkeit
betreffend Ankunft- und Abflugzeit der Luftfahrzeuge sowie des Zubringerdienstes der LVG, sowie Betreuung des
Passagiersystems |
| THC | 4.1.2. | Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung,
Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen. |
| THC | 4.1.3. | Falls von der LVG verlangt:
(a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung
von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, falls vorhanden, zur Unterstützung für
(1) unbegleitete Minderjährige (UM),
(2) Behinderte,
(3) VIPs.,
(4) Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs),
(5) Abgeschobene,
(6) andere, wie festgelegt.

Zusätzliche Kosten können der LVG weiterverrechnet werden. |
| THC | 4.1.4. | Betreuen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder
-absagen gemäß den Weisungen der LVG. Sollten derartige Weisungen
nicht vorhanden sein, wird gemäß den üblichen Gepflogenheiten des
Flughafen Klagenfurt vorgegangen. |
| THC | 4.1.5. | Wo anwendbar, Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss über
Anforderung (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen). |
| THC | 4.1.6. | Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens
Kunden der LVG und aufgrund einer Sondervereinbarung, Abwicklung solcher Ansprüche wie gegenseitig vereinbart. |

THC	4.1.7.	Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen, wie gegenseitig vereinbart.
THC	4.1.8.	Berichten über alle bei der Passagier- und Gepäckabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG.
	4.1.9.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung von
ISF	(1)	Check-in-Schaltern,
ISF	(2)	Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke,
SS	(3)	Sonderwarterräumen, wie in Annex B festgelegt.
X	4.1.10.(a)	Bereitstellung oder
	(b)	Veranlassung der Bereitstellung von Personal und/oder Einrichtungen für Gepäckträgerdienste.
	4.2.	Abflug
	3.2.1.	Kontrolle und Sicherstellung,
THC	(a)	dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif.
X	(b)	wenn gefordert, Kontrolle, dass die Flugscheine, die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Liste in der Industrieflugschein-Servicedatensammlung stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, sollen nicht eingelöst und unverzüglich der LVG gemeldet werden, wie gegenseitig vereinbart.
THC	4.2.2.	Aufgrund gegenseitiger Vereinbarung Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne Haftung für den Flughafen Klagenfurt.
THC	4.2.3.	(a) Abwiegen oder Abmessen (je nachdem, was zutrifft) und Bezetteln (Tag) von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck. (b) Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäckeincheckposition zur Gepäcksortierhalle. Zusätzliche Kosten für Gepäck, welches eine spezielle Abfertigung benötigt, können der LVG verrechnet werden.
THC	4.2.4.	Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für (a) den ursprünglichen Flug (b) den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	4.2.5.	Wie gegenseitig vereinbart, Ausstellung von Gepäckscheinen, Inkasso der Übergepäckgebühren und Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte.
X	4.2.6.	Wie gegenseitig vereinbart, Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren und diesbezügliche Rechnungslegung an die zuständige Behörde.
	4.2.7.	(a) Verwendung des Sitzzuweisungs- oder des Sitzauswahlsystems der LVG (b) Ausgabe von Einsteigekarten für
THC	(1)	den ursprünglichen Flug.
SS	(2)	Anschlussflüge.
THC	4.2.8.	Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Luftfahrzeug.
THC	4.2.9.	Abzählen der Passagiere beim Einsteigen. (Die Zahl muss mit den Flugzeugdokumenten verglichen werden.)
THC	4.2.10.	Abwicklung von Fällen der Entschädigung für schuldhafte Nichterbringung der Beförderungsleistung, wie mit der LVG vereinbart.
THC	4.2.11.	Bereitstellung von Einrichtungen zur Annahme und Versendung von unbegleitetem Gepäck.
X	4.2.12.	(a) Bereitstellung, (b) Betreuung und (c) Wartung von Check-in-Automaten, wie gegenseitig vereinbart. Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden.
THC	4.2.13.	Durchführung der Flugvorbereitungen im Abfertigungssystem
	4.3.	Ankunft
THC	4.3.1.	Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen zum landseitigen Teil des Abfertigungsgebäudes.

ISF 4.3.2. Gepäckaushabe gemäß den lokalen Verfahren.

4.4. Gepäckabfertigung

ISF 4.4.1. Behandlung des Gepäcks in der Gepäckzentrale.

ISF 4.4.2. Vorbereitung für das Laden von
(a) Einzelgepäckstücken,
(b) ULDs
entsprechend den Anweisungen der LVG.

ISF 4.4.3. Feststellung des Gewichtes von beladenen ULDs.

RHC 4.4.4. (a) Entladen von Einzelgepäckstücken von Fahrzeugen
(Vorfeldbeförderungsmittel).
(b) Ausladen und Entladen von ULDs.
(c) Kontrolle des hereinkommenden Gepäcks hinsichtlich
Transferverbindungen.

RHC 4.4.5. (a) Aussortieren des Transfergepäcks.
ISF (b) Lagerung des Transfergepäcks vor Weiterleitung für eine gegenseitig vereinbarte Zeit.

RHC 4.4.6. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung
des Transports von Transfergepäck zur Gepäckzentrale der
empfangenen Luftverkehrsgesellschaft.

SS 4.4.7. Abfertigung von Besatzungsgepäck, wie gegenseitig vereinbart.

4.5. Abfertigung außerhalb des Flughafens

X 4.5.1. Information der Passagiere/Öffentlichkeit über Ankunft-/Abflugzeit.

X 4.5.2. Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäck.

X 4.5.3. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar,
wie in Sub-Sektion 4.1. und 4.2. beschrieben.

X 4.5.4. Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafen-Zubringerverkehr

X 4.5.5. Empfang der Passagiere vom Flughafen-Zubringerverkehr.

X 4.5.6. Ausgabe des Gepäcks an Passagiere gemäß lokaler Verfahren.

4.6. Intermodaler Transport Abreise per Eisenbahn, Straße oder Schiff

SS 4.6.1. Übernahme von abreisenden Passagieren und Gepäck der LVG.

SS 4.6.2. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar, wie in Sub-Sektionen 4.1. und 4.2. beschrieben, in dem
"Schienen-, Straßen- oder Schifftransport" für "Luftfahrzeug" und "Flüge" und
"Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.

SS 4.6.3. Leiten der abreisenden Passagiere zum Zubringerdienst.

SS 4.6.4. Wenn anwendbar, Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie
dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen
wird.

Ankunft per Eisenbahn, Straße oder Schiff

SS 4.6.5. Übernahme von ankommenden Passagieren vom Schienen-, Straßen-
oder Schiffstransporteur.

SS 4.6.6. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar,
wie in Sub-Sektionen 4.1. und 4.2. beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeug" und
"Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.

SS 4.6.7. Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflug-
service der LVG.

SS 4.6.8. Wenn anwendbar, Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur

angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG.

Sekt.5. FRACHT UND POST

5.1. Fracht - Allgemeines Einrichtung und Ausrüstung

- THC 5.1.1. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung
eines geeigneten Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für
(1) allgemeine Fracht
(2) Sonderfracht
(3) spezielle Frachtprodukte
- SS 5.1.2. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung
geeigneter Ausrüstung für die Abfertigung von
(1) allgemeiner Fracht
(2) Sonderfracht
(3) speziellen Frachtprodukten,
wie gegenseitig vereinbart
- THC 5.1.3. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung
von Abfertigungsdiensten für
(1) allgemeine Fracht
(2) Sonderfracht
(3) spezielle Frachtprodukte

Abfertigung von Dokumenten

- THC 5.1.4. (a) Ausgabe
(b) Beschaffung
des Empfangsscheines der Fracht.
- THC 5.1.5. Annahme, Bearbeitung und Senden aller Nachrichten, wie dies von der
LVG verlangt wird, wie gegenseitig vereinbart.
- THC 5.1.6. Falls erforderlich, Fracht unter Zollaufsicht stellen und etwaige
Ungereimtheiten gemäß den örtlichen Bestimmungen bereinigen.
- THC 5.1.7. Falls erforderlich, die Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion
stellen.

Handhabung von Unregelmäßigkeiten

- THC 5.1.8. Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen in Übereinstimmung mit den An-
weisungen der LVG und/oder der örtlichen Behörden hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigungen oder
unsachgemäßer Behandlung gefährlicher Güter und Ladungen mit Sonderfracht.
- THC 5.1.9. Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeit
bei der Handhabung der Fracht.
- THC 5.1.10. Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten
Frachtstücken, wie gegenseitig vereinbart.
- THC 5.1.11. (a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und
Forderungen unter zur Verfügungstellung der relevanten Unterlagen.
(b) Bearbeitung solcher Forderungen, wie gegenseitig
vereinbart.

Sonstiges

- THC 5.1.12. Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl,
unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem
Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Flughafens Klagenfurt befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG
über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für
die KFBG durchgeführt.
- THC 5.1.13. Abfertigung, wie gegenseitig vereinbart von
(a) Diplomatenfracht

- (b) Diplomatenpost
- (c) Post der LVG (Company Mail)

5.2. Exportfracht Physische Abfertigung

- THC 5.2.1. Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass
- (a) maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und bearbeitet sind, wo anwendbar.
 - (b) die Ladungen "fertig zum Transport" sind.
- (c) Gewicht und Volumen der Ladungen kontrolliert sind.
- (d) die Bestimmungen für den Transport von gefährlichen Gütern, insbesondere die IATA-Bestimmungen über gefährliche Güter (DGR), die IATA-Bestimmungen über lebende Tiere (LAR), und andere eingehalten werden.
- THC 5.2.2. Auflistung der Fracht und Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG.
- THC 5.2.3. Vorbereitung der
- (a) Einzelfrachtstücke
 - (b) ULDs
- für die Verladung auf die Luftfahrzeuge.
- THC 5.2.4. Feststellen des Gewichts von
- (a) Einzelfrachtstücken
 - (b) ULDs
- und Bekanntgabe der Gewichte an die Ladekontrolle.

Abfertigung der Dokumente

- THC 5.2.5. (a) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der LVG befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes.
- THC (b) Einholen von Kapazitäts-/Auslastungsinformationen über den Flug der LVG.
- THC (c) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe, wie gegenseitig vereinbart.
- X (d) Erstellung der Frachtmanifeste.
- THC (e) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten, wo erforderlich.
- THC (f) Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk der Einzelheiten des Fluges.

Zollkontrolle

- THC 5.2.6. Einholung der Ausfuhrgenehmigung von den Zollbehörden.
- SS 5.2.7. Erstellung der Zollunterlagen, z.B. für grenzüberschreitenden Bodentransport, wie gegenseitig vereinbart.

5.3. Importfracht Physische Abfertigung

- RHC 5.3.1. (a) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen, falls erforderlich.
- RHC (b) Ausladen und Entleeren der ULDs.
- THC (c) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste.
- THC 5.3.2. Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten nach ordnungsgemäßer Freigabe durch die Zollbehörde und sonstige staatliche Stellen, soweit erforderlich.

Abfertigung der Dokumente

- THC 5.3.3. (a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendung gemäß den entsprechenden Anweisungen.

(b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten.

THC 5.3.4. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung der Bereitstellung von Einrichtungen zur Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbriefen und Erweiterung des Kredites auf den Empfänger oder Agenten, wie gegenseitig vereinbart.

Handhabung von Unregelmäßigkeiten

THC 5.3.5. Ergreifen von Maßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anweisungen, falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert.

5.4. Transfer-/Transitfracht

THC 5.4.1. Identifikation der Transfer-/Transitfracht.

X 5.4.2. Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch eine andere Luftverkehrsgesellschaft befördert werden soll.

X 5.4.3. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden Luftverkehrsgesellschaft auf dem Ankunftsflughafen oder in dessen unmittelbarer Nähe.

THC 5.4.4. Annahme/Vorbereitung von
(a) Transferfracht
(b) Transitfracht zur weiteren Beförderung.

5.5. Post Physische Abfertigung

THC 5.5.1. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung von notwendiger Ausrüstung, Lagerungs- und Abfertigungseinrichtungen.

THC 5.5.2. Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente. Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich.

THC 5.5.3. Übergabe der Post an die Postbehörden gegen Übernahmebestätigung.

THC 5.5.4. Übernahme und Kontrolle der ausgehenden Post von den Postbehörden gegen Übernahmebestätigung.

THC 5.5.5. Abfertigen und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente. Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich.

Abfertigung der Dokumente

THC 5.5.6. Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente.

Handhabung von Unregelmäßigkeiten

THC 5.5.7. Abwicklung aller Angelegenheiten in Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden gemäß den lokalen Verfahren.

THC 5.5.8. Führen eines Aktes über sämtliche Postangelegenheiten einschließlich der Unregelmäßigkeiten über einen zu vereinbarenden Zeitraum.

Sekt.6. VORFELD

6.1. Einwinken

LF 6.1.1. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug.

6.2. Parken

LF	6.2.1.	(a) Bereitstellung (b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremsklötze.
SS	6.2.2.	Anbringen und/oder Entfernen der (a) Fahrwerksicherungsstifte. (b) Triebwerksabdeckungen. (c) Staudruckmesserabdeckungen. (d) Tragflächenkontrollsperrn. (e) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrung.
RHC	6.2.3.	(a) Bereitstellung (b) Hin- und Rückführung (c) Bedienung geeigneter Bodenstromversorgungsgeräte zur Lieferung des notwendigen Stroms. Das Zeitlimit ist 30 Minuten.
6.3. Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel		
RHC	6.3.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren.
SS	6.3.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel (a) während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back. (b) während des Startens der Turbinen. (c) für andere Zwecke.
6.4. Beladen/Einsteigen und Entladen/Aussteigen		
	6.4.1.	Für eine gegenseitig zu vereinbarende Zeit (a) Bereitstellung (b) Hin- und Rückführung
RHC		(1) entsprechender Passagiertreppen
X		(2) geeigneter Passagierbrücken
SS		(3) Flugzeugkanzeltreppen
	6.4.2.	Bereitstellung (a) Passagier- (b) Besatzungs- Beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäude.
RHC	6.4.3.	(a) Bereitstellung (b) Bedienen von geeignetem Gerät zum Be- und Entladen.
RHC	6.4.4.	(a) Bereitstellung (b) Bedienen von geeignetem Gerät zum Transport der Ladung zwischen vereinbarten Punkten auf dem Flughafen wie erforderlich. (Gerät ist beizubringen bzw. zur Verfügung zu stellen, wie gegenseitig vereinbart.)
RHC	6.4.5.	Zusammenstellen/Ausgabe/Übernahme der Ladungen.
RHC	6.4.6.	(a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG. (b) Laden, Verstauen und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug gemäß den Instruktionen und Verfahren der LVG (Zurrmaterial wird gesondert verrechnet). (c) Bedienen der bordeigenen Ladesysteme gemäß den Instruktionen der LVG.
SS	6.4.7.	Laden, Verstauen und Sichern von Spezialfracht, z.B. verderbliche Waren, lebende Tiere, Wertgegenstände, Nachrichtenfilm, gefährliche Güter und andere Spezialsendungen gemäß den Instruktionen der LVG.
SS	6.4.8.	Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug gemäß den Anweisungen der LVG.
RHC	6.4.9.	(a) Öffnen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge (b) Sichern und Versperren von Türen zu Laderäumen des Luftfahrzeuges, wenn die Beladung beendet ist.
SS	6.4.10.	Auffüllen der Ballastsäcke der LVG mit Ballast, welcher von der LVG genehmigt ist.
SS	6.4.11.	Bereitstellung von gefüllten Ballastsäcken.

SS 6.4.12. Vorkehrungen treffen zur Bewachung jeglicher Ladung, wobei während des Be- und Entladens und während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und Flughafengebäude besonders auf Wertgegenstände und leicht zu beschädigende Fracht zu achten ist.

6.5. Starten

RHC 6.5.1. (a) Bereitstellung
(b) Hin- und Rückführung
(c) Bedienung
geeigneter Geräte für ein standardgemäßes Anlassen der Triebwerke beim Abflug.

6.6. Sicherheitsmaßnahmen

RHC 6.6.1. (a) Bereitstellung
(b) Hin- und Rückführung
(c) Bedienung
entsprechender Brandschutzgeräte (Feuerlöscher) oder anderer Schutzgeräte, falls erforderlich.

6.7. Bewegen des Luftfahrzeuges

SS 6.7.1 (a) Bereitstellung
SS (b) Hin- und Rückführung
geeigneter Schlepp- oder Schiebegeräte. (Schleppstange ist, falls nicht anders vereinbart, von der LVG zur Verfügung zu stellen.)
SS (c) Schleppen bzw. Schieben des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG.
SS (d) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten gemäß den Instruktionen der LVG.
X (e) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake Operators in Verbindung mit dem Schleppen.

Sekt.7. LUFTFAHRZEUGDIENSTE

7.1. Außenreinigung

RHC 7.1.1. Angemessene Reinigung der integrierten Flugzeugtreppen.

7.2. Innenreinigung

RHC 7.2.1. Reinigen und in Ordnung bringen der Flugzeugkanzel gemäß den Instruktionen der LVG und, falls vereinbart, unter Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch:
(a) Entleeren der Aschenbecher.
(b) Entfernung des Abfalls.
(c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern.
(d) Abwischen der Besatzungstische.
(e) Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze.
(f) Reinigen des Fußbodens.
(g) Reinigen der Fenster der Flugzeugkanzel, wie verlangt.

RHC 7.2.2. Wie angebracht,
(a) Entleeren der Aschenbecher
(b) Entfernung des Abfalls
(c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern.
(d) Abwischen der Tische
(e) Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze und klappbaren Esstische
(f) Reinigen des Fußbodens (Teppiche und angrenzende Flächen)
(g) Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken und Arbeitsflächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen)

(h) Entfernen, wie erforderlich, jeglicher Verunreinigung, die durch Luftkrankheit ausgeschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurde sowie anstoßerregende Flecken, soweit möglich.
(i) Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und allen anderen Einrichtungen gemäß den Instruktionen der LVG

- in
 - (1) Besatzungsabteilen (außer Flugzeugkanzel).
 - (2) Aufenthaltsräumen.
 - (3) Bars, Vorratsräumen, Küchen.
 - (4) Passagierkabinen.
 - (5) Toiletten,
 - (6) Garderoben.
 - (7) Vorräumen.
- RHC 7.2.3. Wie angebracht
- (a) Entleeren
 - (b) Reinigen
- aller Abfallkübel.
- (d) Reinigung und in Ordnung bringen der Einrichtung in Vorratsräumen und Küchen.
- SS 7.2.4. Gründliche Reinigung des Fußbodens und des Fußbodenbelages.
- SS 7.2.5. Reinigung der Kabinenausstattung und -einrichtung.
- SS 7.2.6. Reinigung der Kabinenfenster.
- RHC 7.2.7. Zusammenfalten und Stapeln von Decken.
- SS 7.2.8. In Ordnung bringen von Kojen.
- SS 7.2.9. Wechseln der
- (a) Kopflehnenüberzüge.
 - (b) Kissenüberzüge.
- Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen.
- SS 7.2.10. Verteilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt wurden, in:
- (a) der Passagierkabine.
 - (b) den Toiletten.
- SS 7.2.11. Desinfizierung und/oder Desodorierung des Luftfahrzeuges (Materialien werden von der LVG beigestellt).
- RHC 7.2.12 .
- (a) Entfernen
 - (b) Entsorgen
- von Essen und Resten von ankommenden Flügen in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und/oder den Instruktionen der LVG.
- SS 7.2.13. Entsorgung von Müll
- 7.3. Toilettenreinigung**
- ISF 7.3.1. (a) Bereitstellung
- (b) Hin- und Rückführung des Toilettenservicegerätes.
 - (c) Entleeren, Reinigen, Spülen der Toiletten und Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß den Instruktionen der LVG.
- 7.4. Wasserservice**
- ISF 7.4.1. (a) Bereitstellung
- (b) Hin- und Rückführung
- des Wasserservicegerätes.
- (c) Nachfüllen der Wasserbehälter mit Trinkwasser, dessen Standard den Anforderungen der LVG entsprechen muss.
- ISF 7.4.2. Ablassen der Wassertanks gemäß den Instruktionen der LVG und den örtlichen Bestimmungen.
- 7.5. Kühlung und Heizen**
- X 7.5.1. (a) Bereitstellung
- (b) Hin- und Rückführung
 - (c) Bedienung
- des Kühlgerätes.
- SS 7.5.2. (a) Bereitstellung
- (b) Hin- und Rückführung
 - (c) Bedienung
- des Heizgerätes. Das Zeitlimit ist 30 Minuten.

7.6. Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung gemäß den Instruktionen der LVG

- X 7.6.1. Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit.
- SS 7.6.2. (a) Bereitstellung
(b) Hin- und Rückführung
(c) Bedienung
des Enteisungsgerätes.
- SS 7.6.3. Bereitstellung der Enteisungsflüssigkeit gemäß den Instruktionen der LVG.
- SS 7.6.4. Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
- SS 7.6.5. Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
- X 7.6.6. Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten.
- X 7.6.7. Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Information der Flugbesatzung.

7.7. Kabinenausrüstung

- X 7.7.1. Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch
(a) Entfernen
(b) Einbau
von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern.
- SS 7.7.2. Einsammeln und/oder Austeilen von
(a) Bordmagazinen
X (b) Zeitungen und Zeitschriften
X (c) Speisekarten
X (d) Kopfhörern
X (e) Sonstiges
gemäß den Instruktionen der LVG.

7.8. Lagerung von Kabinenmaterial

- SS 7.8.1. Bereitstellung einer geeigneten Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial Der LVG, wie gegenseitig vereinbart.
- X 7.8.2. Erstellung einer periodischen Inventur.
- SS 7.8.3. (a) Bereitstellung oder
(b) Veranlassung
der Ergänzung des Lagers.

Sekt.8. TREIBSTOFF UND ÖL

8.1. Be- bzw. Enttanken

- THC 8.1.1. Kontaktaufnahme mit den Treibstofffirmen.
- X 8.1.2. (a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung gemäß den Instruktionen der LVG. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.
(b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtung auf Verunreinigungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.
- X 8.1.3. Falls erforderlich, Überwachung der Einlagerung der Produkte der LVG in ein Lager in
(a) der Einrichtung des Flughafens Klagenfurt.
(b) einer Einrichtung, die von der LVG bestimmt wurde.
- X 8.1.4. Überwachen des Be- und Enttankungsbetriebes.
- X 8.1.5. Vorbereitungsarbeiten am Luftfahrzeug für die Be- bzw. Enttankung.
- X 8.1.6. Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks.

- X 8.1.7. Übernahme der Produkte der LVG vom Lager in den angeforderten Mengen.
- X 8.1.8. (a) Bereitstellung
(b) Hin- und Rückführung und Bedienung genehmigter Be- und Enttankungseinrichtungen.
- X 8.1.9. Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Mengen des Produkts gemäß der Anforderung des ernannten Vertreters der LVG.
- X 8.1.10. Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge.
- X 8.1.11. Lieferung der kompletten Treibstoffbestellung an den ernannten Vertreter der LVG.
- X 8.1.12. Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über Be-/Enttankungsarbeiten und Bereitstellung eines Inventares und einer Gebrauchszusammenfassung für die LVG gemäß den Instruktionen der LVG.

8.2. Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten

- THC 8.2.1. Kontaktaufnahme mit den Lieferfirmen.
- X 8.2.2. Durchführung oder Überwachung des Nachfüllbetriebes.
- X 8.2.3. (a) Bereitstellung
(b) Bedienung spezieller Nachfüllgeräte.

Sekt.9. LUFTFAHRZEUGWARTUNG

9.1. Regelmäßige Dienste

- X 9.1.1. Durchführung der linienmäßigen Wartung gemäß den gültigen Instruktionen der LVG.
- X 9.1.2. Eintragung in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterzeichnung für die Durchführung der linienmäßigen Wartung.
- X 9.1.3. Eintragung von Bemerkungen über Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch.
- X 9.1.4. (a) Durchführung der Kontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG.
(b) Durchführung der Eiskontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG.
- X 9.1.5. Bereitstellung von Fachpersonal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Wartung.

9.2. Außerordentliche Dienste

- X 9.2.1. Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind.
- X 9.2.2. Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten.
- X 9.2.3. Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG gemäß den Weisungen der LVG.
- X 9.2.4. Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge, etc. der LVG.
- X 9.2.5. Bereitstellung technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß.
- X 9.2.6. Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft gemäß den Instruktionen der LVG.

9.3. Materialbehandlung

- X 9.3.1. (a) Einholung der Zollfreigabe für
(b) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG.

- X 9.3.2. Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG.
- X 9.3.3. Bereitstellung eines angemessenen Lagerraumes für die Unterbringung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG.
- X 9.3.4. Bereitstellung eines angemessenen Lagerraumes für die Unterbringung der Ersatztriebwerke der LVG.

9.4. Parkflächen und Hangarraum

- 9.4.1. (a) Bereitstellung oder
(b) Organisation
von geeigneten Parkflächen.
- X 9.4.2. (a) Bereitstellung oder
(b) Organisation (Hangar wird von einem Drittunternehmen betrieben)
von geeignetem Hangarraum.

Sekt.10. FLUGBETRIEBSDIENST UND VERWALTUNGSMÄSSIGE BETREUUNG DER BESATZUNG

10.1. Allgemeines

- X 10.1.1. Benachrichtigung der LVG über jedes Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen im Verantwortungsbereich, der im Annex B festgelegt ist, zur Verfügung gestellt werden.
- SS 10.1.2. Alle erforderlichen Handbücher und Anweisungen auf dem letzten Stand halten, die die LVG zur Verfügung stellen muss,
und Gewährleistung, dass alle vorgeschriebenen Formulare verfügbar sind.
- X 10.1.3. Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetriebserfordernisse berücksichtigt werden.
- THC 10.1.4. Führen eines Flugreiseaktes durch Sammlung aller Dokumente, wie von der LVG angegeben, aller in Zusammenhang mit jedem Flug empfangenen oder aufgegebenen Meldungen und Verfügung über diesen Akt wie von der LVG gewünscht.

10.2. Flugvorbereitung am Abflughafen

- THC 10.2.1. (a) Vorsorge treffen für die Bereitstellung
(b) Transport zum Luftfahrzeug
von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtinformationen für jeden Flug.
- X 10.2.2. Analyse der betrieblichen Bedingungen und
(a) Vorbereitung
(b) Anforderung
(c) Unterzeichnung
(d) Zurverfügungstellung
des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG.
- X 10.2.3. (a) Vorbereitung
(b) Anforderung
(c) Unterzeichnung
(d) Ablegen
des Flugplanes der Flugsicherung.
- X 10.2.4. Erteilung der entsprechenden Flugberatung an die Besatzung.
- X 10.2.5. (a) Vorbereitung
(b) Unterzeichnung
des Betankungsauftrages.
- THC 10.2.6. Ausgabe von Flugbetriebsinformationen wie von der LVG angegeben und Einholung der Unterschrift des Kapitäns, wo zutreffend.

THC 10.2.7. Übermittlung der erforderlichen Gewichts- und Treibstoffdaten an die entsprechende lokale Bodenabfertigungsstelle.

THC 10.2.8. (a) Erlangung
(b) Überwachung
(c) Managen
der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung.

10.3. Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflughafen

X 10.3.1. Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen.

X 10.3.2. Analyse der betrieblichen Bedingungen und
(a) Vorbereitung
(b) Anforderung
(c) Unterzeichnung
des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG.

X 10.3.3. Übermittlung
(a) des Flugplanes der Fluggesellschaft,
(b) des Flugplanes der Flugsicherung,
(c) der Informationen für das Besatzungsbriefing,
an die LVG oder ihren Vertreter am Abflughafen gemäß den Anweisungen der LVG.

10.4. Hilfeleistung während des Fluges

X 10.4.1. Kontrolle des Fortschrittes des Fluges aufgrund der Flugbewegungsmeldungen, Flugplanmeldungen und Positionsmeldungen, die empfangen werden.

X 10.4.2. Erteilung von Informationen über den Fortschritt des Fluges an den Bodenabfertigungsvertreter der LVG.

X 10.4.3. Gewährung von Unterstützung, wie angefordert oder wie als erforderlich erachtet, zur Erleichterung einer sicheren und effizienten Flugführung gemäß dem Flugplan.

X 10.4.4. Überwachung der Flugbewegung innerhalb des UKW-Bereiches und Unterstützung, falls erforderlich.

X 10.4.5. Ergreifen von sofortigen und geeigneten Maßnahmen im Falle von Unregelmäßigkeiten während des Fluges gemäß den Anweisungen der LVG (schriftlich oder mündlich).

X 10.4.6. Eintragung und Benachrichtigung wie von der LVG angegeben über jeden Vorfall betrieblicher Natur (Verspätungen, Umleitungen, Triebwerksprobleme, etc.).

X 10.4.7. Gewährung von Unterstützung während des Fluges einschließlich Anweisung zur Änderung der Flugstrecke bis das Nachbargebiet die Verantwortung übernehmen kann falls aufgrund eines Verbindungsausfalles, der Witterungsverhältnisse, der Luftfahrzeugsicherheit oder von Notfällen es nicht wünschenswert ist, diese Dienste auf die angegebene Gebietsgrenze einzustellen. Unter ähnlichen Bedingungen kann es wünschenswert werden, diese Dienste dem nächsten Gebiet zu übertragen bevor die Gebietsgrenze überschritten wird.

X 10.4.8. Gewährung von Unterstützung für die Flugdurchführung über den UKW-Bereich hinaus wie verlangt.

10.5. Aktivitäten nach dem Flug

THC 10.5.1. Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen sowohl der staatlichen als auch jenen der LVG.

10.6. Anweisungen zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges

X 10.6.1. Analysieren der meteorologischen Information und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke, Kalkulation und Planung derselben gemäß den vom Luftfahrzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten und Informationen des Kapitäns über die auf diese Weise erhaltenen Resultate.

10.7. Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung

- X 10.7.1. Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind.
- SS 10.7.2. Organisation von Hotelunterkünften für
 - (a) planmäßig
 - (b) nichtplanmäßig
 übernachtende Besatzungen, wie von der LVG festgelegt.
- SS 10.7.3. (a) Bereitstellung oder
 - (b) Vorkehrungen treffen für die Bereitstellung eines Besatzungstransports.
- SS 10.7.4. Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen und Instruieren der Besatzung, wie verlangt.
- SS 10.7.5. Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten.
- X 10.7.6. (a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare, wie von der LVG festgelegt.
 - (b) Bezahlung der Besatzungszulassungsformulare, wie von der LVG festgelegt.
- X 10.7.7. Information der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung.
- X 10.7.8. Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, wie von der LVG festgelegt.

Sekt.11. ZUBRINGERDIENSTE

11.1. Allgemeines

- X 11.1.1. Alle erforderlichen Vorkehrungen treffen für den Transport von
 - (a) Passagieren
 - (b) Gepäck
 - (c) Fracht und/oder Post
 zwischen
 - (1) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude.
 - (2) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten.
 - (3) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf dem selben Flughafen.

Sekt.12. BORDVERPFLEGUNG

12.1. Kontaktaufnahme und Verwaltung

- THC 12.1.1. Kontaktaufnahme mit den Bordverpflegungslieferungsfirmen der LVG.
- THC 12.1.2. Behandlung von Ersuchen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden.

12.2. Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung

- RHC 12.2.1. Ent-/Beladen und Verstauen der Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug.
- SS 12.2.2. Umladen der Bordverpflegungsladung im Luftfahrzeug.
- RHC 12.2.3. Transport der Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten.

Sekt.13. ÜBERWACHUNG UND VERWALTUNG

13.1. Überwachungsfunktion über Abfertigungsleistungen, die von Dritten erbracht werden (vor dem Flug, während des Fluges, nach dem Flug)

- SS 13.1.1. Zur Verfügung stehen am Flughafen, wie erforderlich, um die von der LVG und (einem) Dritten vertraglich festgelegten Bodenabfertigungsdienste zu überwachen und koordinieren.
- SS 13.1.2. Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter, wie erforderlich.

- SS 13.1.3. Gewährleistung, dass die Abfertigungsgesellschaft(en) zeitgerecht über betriebliche Daten, einschließlich Änderungen informiert werden.
- SS 13.1.4. Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dienste der Abfertigungsgesellschaft(en) verfügbar und vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungsdienste zu erbringen.
- SS 13.1.5. Überprüfung der Vorbereitung für die Dokumentation.
- SS 13.1.6. Gewährleistung, dass die Erfordernisse der LVG allen Interessierten prompt mitgeteilt werden.
- SS 13.1.7. Überprüfung, ob jegliche Ladungen einschließlich der Dokumente rechtzeitig fertig sind, um auf den Flug geladen zu werden.
- SS 13.1.8. Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Kontaktaufnahme mit der Besatzung.
- SS 13.1.9. Entgegennahme von Berichten von der Besatzung und Erteilung von Informationen betreffend Unregelmäßigkeiten, Flugplanänderungen oder anderer Angelegenheiten.
- SS 13.1.10. Überwachung und Koordinierung der Bodenabfertigungsdienste, Entscheidung von Nicht-Routine-Angelegenheiten, wie erforderlich.
- SS 13.1.11. Überprüfung des Absenders von betrieblichen Mitteilungen.
- SS 13.1.12. Überprüfung der Nachforschungen bezüglich verlorengegangenen Gepäck, Fracht, Post oder anderer gefundener Gegenstände. Falls erforderlich, Weiterverfolgung.
- SS 13.1.13. Eintragung von Unregelmäßigkeiten in das Stationslogbuch und Benachrichtigung des von der LVG bestimmten Vertreters gemäß den entsprechenden Anweisungen.

13.2. Administrative Funktionen

- SS 13.2.1. Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren gemäß den Erfordernissen der LVG.
- SS 13.2.2. Wie erforderlich, Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen.
- SS 13.2.3. Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung jeglicher anderer administrativer Aufgaben, die von der LVG verlangt werden oder die aufgrund lokaler Bedingungen erforderlich sind.
- SS 13.2.4. Aufbewahrung der Handbücher, Rundschreiben etc. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste.
- SS 13.2.5. Überprüfen und Unterzeichnung von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührenabrechnungen, Arbeitsaufträgen, etc., wie mit der LVG vereinbart

Sekt.14. SICHERHEIT

14.1. Passagier- und Gepäckkontrolle(-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung

- THC 14.1.1.(a) Bereitstellung oder
 - (b) Veranlassung der Bereitstellung
 - (1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen.
 - (2) der Sicherheitsbefragungen, wie erforderlich.
- X 14.1.2.(a) Bereitstellung oder
 - (b) Veranlassung der Bereitstellung
 - (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck.
 - (2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck.
 - (3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck.
 - (4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck.
 - (5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck. (Liegt im Aufgabenbereich des Bundesministerium für Inneres.)
- X 14.1.3.(a) Bereitstellung oder
 - (b) Veranlassung der Bereitstellung
 - (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren.

- (2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck.
- (3) der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck, wie erforderlich.
(Liegt im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Inneres.)

- 14.1.4.(a) Bereitstellung oder
- (b) Veranlassung der Bereitstellung

THC (1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen.
SS (2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck.

SS (3) der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere, wie erforderlich.

SS (4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind.

14.2. Fracht und Post

- SS 14.2.1. Wie von der Luftverkehrsgesellschaft festgelegt:
- (a) Bereitstellung oder
 - (b) Veranlassung der Bereitstellung
 - (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post.
 - (2) der physischen Untersuchung von Fracht, wie erforderlich.
 - (3) des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume.
 - (4) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post.

14.3. Bordverpflegung

- X 14.3.1.(a) Bereitstellung oder
- (b) Organisation
 - (1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten.
 - (2) der ordnungsgemäßen Identifizierung und Erteilung der Berechtigung des Personals.
 - (3) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung.
 - (4) der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegungshebe-
einrichtungen.
 - (5) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-
behältern.
 - (6) der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Verlade

14.4. Luftfahrzeugsicherung

- SS 14.4.1.(a) Bereitstellung oder
- (b) Veranlassung der Bereitstellung
der Zutrittskontrolle zu
 - (1) Luftfahrzeugen.
 - (2) ausgewiesenen Flächen.

- 14.4.2.(a) Bereitstellung oder
- (b) Veranlassung der Bereitstellung

- X (1) der Durchsuchung des Luftfahrzeuges
SS (2) der Bewachung des Luftfahrzeuges.
SS (3) der Bewachung ausgewiesener Flächen.
ISF (4) der Sicherung von Gepäck und Gepäckzentralen.
SS (5) der Versiegelung des Luftfahrzeuges.

- SS 14.4.3.(a) Bereitstellung oder
- (b) Veranlassung der Bereitstellung
von Sicherheitspersonal
 - (1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten
Orten.
 - (2) während des Be- und Entladens des Luftfahrzeuges.

14.5. Zusätzliche Sicherheitsdienste

- SS 14.5.1.(a) Bereitstellung oder
- (b) Veranlassung der Bereitstellung
von zusätzlichen Sicherheitsdiensten, wie von der LVG verlangt.

2. Einzelleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen

Liter Stück Säcke	Vorgang	Stunden	Leistungen	Entgelt (EUR)
			1. Arbeitskräfte/Manpower	
		0,25	Airport Duty Manager	44,60
		0,25	Facharbeiter	20,39
		0,25	Feuerwehrmann	20,39
		0,25	Flugzeugabfertiger	15,58
		0,25	Reinigung	14,02
		0,25	Hilfsarbeiter	14,02
		1	Security Agent von 06.00-20.00 Uhr	71,47
		1	Security Agent von 20.00-06.00 Uhr	141,90
			2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters	
		0,25	Airstarter (APU)	62,55
		0,25	Cateringfahrzeug	44,13
		0,25	Enteisungsgerät inkl. Personal	128,76
		0,25	E-Starthilfe Klein- LFZ (Batteriewagen)	25,14
		0,25	Fluggasttreppe Groß LFZ	92,33
		0,25	Fluggasttreppe	52,19
		0,25	Förderband	40,14
		0,25	Frischwasserwagen	55,60
1 Stk.			Gepäcksmanipulationsgebühren für Identifikation oder Röntgenkontrolle	2,31
		1	Gepäckwagen ohne Personal	20,21
		0,25	Hubstapler Diesel bis 5t	38,92
		0,25	Kabinen-Vorwärmgerät	32,72
		0,25	Schlepper für LFZ bis 15t	27,57
		0,25	Schlepper für LFZ über 15t	65,57
		0,25	Löschfahrzeug – Betankung mit Pax an Bord	53,34
	1		Nachbringung Last-Minute-Gepäck	26,70
		0,25	Paletten-Transporter/Containerdollie	15,06
		0,25	Schleppfahrzeug	24,44
		0,25	Stromversorgungsgerät (GPU)	50,27
		0,25	Toilettenwagen	58,85
	1		Vorfeldbus	118,96
	1		GAC Bus klein	64,99
			3. Materialien	
1 Stk.			Ballastsäcke à 25 kg	12,22
1 Liter			Enteisungsmittel Typ I (50% / 50%)	6,55
1 Liter			Enteisungsmittel Typ II (100%)	8,77
			4. Sonstiges	
			Betriebszeitenerweiterung von 23.30 – 06.00 Uhr	
		0,25	Pro angefangenen 15 Minuten	250,46
	1		Brandmeldealarm innerhalb Betriebszeiten	245,29

	1		Brandmeldealarm außerhalb Betriebszeiten	735,80
	1		Vorfeldlotsung	82,13
			Porter Service	306,51
	1		VIP-Abfertigung	297,93
	1		Crew Transport	36,66
	1		Enteisungs-Check	86,70
	1		Entsorgung von ungetrenntem Müll mit Müllcontainer:	
			Bis 50 Sitzplätze	30,70
			51-100 Sitzplätze	61,05
			101-150 Sitzplätze	90,12
			Über 150 Sitzplätze	123,08
	1		Ausstellung Erlaubniskarte inkl. Schulung	242,00
	1		KFZ-Einfahrtsberechtigung für 1 Jahr	49,00
	1		Ausstellung Vorfeldführerschein für 5 Jahre	150,00
	1		Prüfungsgebühr Wiederholungsprüfung für Vorfeldführerschein	100,00
	1		Zuverlässigkeitsprüfung für 5 Jahre	35,00
1 Stk.			Kopie/Scan	0,48
	1		Bergepool nach tatsächlichem Aufwand	
1 Stk.			Unterlegebretter 1,0 m	1,97
1 Stk.			Unterlegebretter 1,5 m	3,06
1 Stk.			Verzurröse	7,97
1 lfm			Verzurrseil pro Laufmeter	3,30
			5. Hangar Ein- Ausstellen	
	1		Hangar Ein- Ausstellen bis 2t MTOW	17,27
	1		Hangar Ein- Ausstellen von 2t – 5t MTOW	32,72
	1		Hangar Ein- Ausstellen von 5t – 10t MTOW	64,06
	1		Hangar Ein- Ausstellen von 10t – 17t MTOW	112,65
	1		Hangar Ein- Ausstellen ab 17t MTOW	184,63